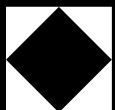


Anna Sakellarakı

Die Einziehung von Taterträgen in der  
Europäischen Union unter Berücksichtigung  
der Non-Conviction-Based Confiscation

Ein Vergleich zwischen Deutschland, Italien und Griechenland



**Nomos**

**DIKE** 

Schriften zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 75

Anna Sakellaraki

# Die Einziehung von Taterträgen in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Non-Conviction-Based Confiscation

Ein Vergleich zwischen Deutschland, Italien und Griechenland



**Nomos**

**DIKE** 



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, HU, Diss., 2023

ISBN (Print) 978-3-7560-1626-6 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF) 978-3-7489-4085-2 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print) 978-3-03891-745-8 (Dike Verlag, Zürich/St. Gallen)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meinen Eltern Sophia und Thanasis*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen des von der DFG geförderten Graduiertenkollegs DynamInt (Dynamische Integration) entstanden und wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Juni 2023. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass am 2. Mai 2024 die neue EU-Richtlinie 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vom 24. April 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. In der Arbeit wurde der bisherige Richtlinienvorschlag vom 25. Mai 2022 berücksichtigt. Eine tiefere Auseinandersetzung mit der neuen Richtlinie war an dieser Stelle nicht möglich.

Für die Ermöglichung des Promotionsverfahrens bin ich vor allem meinem Doktorvater, *Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger*, besonders dankbar, der mich in jeder Phase der Forschung mit Rat und Tat unterstützt hat. Ebenso danke ich *Frau Prof.in Dr. Tatjana Hörnle* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie *Herrn Prof. Dr. Matthias Ruffert*, die als Mitglieder der Prüfungskommission den erfolgreichen Abschluss der Disputation ermöglicht haben. Für meinen viermonatigen Forschungsaufenthalt in Catania (Italien) schulde ich *Frau Prof.in Anna Maria Maugeri* großen Dank für ihre unermüdliche Unterstützung und ihr äußerst wichtiges Feedback.

Meinen Kolleg:innen bei DynamInt gebührt ebenfalls großer Dank für den immer wertvollen Austausch und – vor allem – die stetige Unterstützung. Hierbei seien zwei Kollegen und gute Freunde namentlich erwähnt: Ohne *Dr. Lennart Gau* und *Frederik Gutmann* wäre die Fertigstellung dieses Projektes wohl nicht möglich gewesen, beiden gilt mein besonderer Dank.

Für die unter Zeitdruck nicht immer einfache Korrektur des Manuskripts danke ich *Elisabeth Rautenberg* sehr herzlich. Auch allen Bekannten und Freunden, die hier nicht namentlich genannt werden können, danke ich für ihr Verständnis in Zeiten intensiven Schreibens und der Isolation. Den Herausgebern der Schriftenreihe „Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“ danke ich für die freundliche Aufnahme in diese Schriftenreihe.

*Vorwort*

Der letzte und wichtigste Dank gilt *meinen Eltern*, die mich in allen Lebensphasen einschließlich des Studiums stets unterstützt und mir den Weg bis zur Promotion ermöglicht haben. Diese Arbeit ist ihnen gewidmet.

Berlin im Mai 2024

*Anna Sakellaraki*



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung	27
A. Einführung in das Thema	27
I. Die Einziehung von Taterträgen in der EU zwischen Pluralisierung und Harmonisierung	27
II. Die Einziehung von Taterträgen in der EU als Rechtsinstitut, kriminalpolitisches Instrument und soziale Forderung	28
III. Die Einführung neuer Einziehungsformen ohne Verurteilung	33
B. Begriffliche Erläuterungen	34
C. Gegenstand der Untersuchung	40
I. Die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	40
II. Die Ziele der Untersuchung	43
III. Die Forschungsmethode	46
Erster Teil: Die Internationalisierung und Europäisierung der NCBC	49
A. Der rechtshistorische Ansatz: Die internationale Entwicklung der NCBC in Zeit und Raum	49
B. Der gesetzgeberische Ansatz: Die Bemühungen um eine Regelung der NCBC auf internationaler Ebene	52
I. Einleitung	52
II. Die völkerrechtlichen Verträge	53
1. Die Vereinten Nationen	53
a) Die Wiener Konvention von 1988: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ( <i>United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances</i> – UNCATND)	53

b)	Die New Yorker Konvention von 1999: Das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ( <i>International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism</i> )	55
c)	Die Palermo-Konvention von 2000: Das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ( <i>United Nations Convention against transnational organized crime – UNTOC</i> )	56
d)	Die Merida-UN-Konvention gegen Korruption von 2003: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ( <i>United Nations Convention against Corruption – UNCAC</i> )	58
e)	Zwischenergebnis	62
2.	Der Europarat	63
a)	Die Straßburger Konvention von 1990: Das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141)	64
b)	Die Warschauer Konvention von 2005: Das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198)	66
c)	Die Straßburger Konvention von 1999: Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173)	68
d)	Zwischenergebnis	68
3.	Die OECD-Konvention von 1997: Das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	69
III.	<i>Soft Law</i> -Instrumente	70
1.	Die 2012 überarbeiteten FATF-Empfehlungen	70
2.	Die StAR-Initiative von 2008	74
3.	Die G8 <i>Best Practice Principles</i> über das Aufspüren, Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten von 2004	75
IV.	Zwischenfazit	77

C. Der gesetzgeberische Ansatz: Die Bemühungen um eine Regelung der NCBC auf europäischer Ebene	78
I. Die EU-Strafrechtspolitik im Bereich der Vermögensabschöpfung und die EU-Vision der Schaffung eines gemeinsamen Vermögensabschöpfungsmodells	78
II. Die EU-Bemühungen der Schaffung eines gemeinsamen Einziehungsmodells durch Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung	80
III. Exkurs: Das Verhältnis zwischen Harmonisierung und gegenseitiger Anerkennung im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem Vertrag von Lissabon (Art. 67, 82, 83 AEUV)	83
IV. Die Richtlinie 2014/42/EU	86
1. Das Gesetzgebungsverfahren bis zur Verabschiedung der RL 2014/42/EU	86
a) Die Standpunkte von Rat, Parlament und Kommission	86
aa) Der Europäische Rat	86
bb) Das Europäische Parlament	87
cc) Die Europäische Kommission	89
b) Der Vorschlag für eine Richtlinie seitens der Kommission	92
c) Die Wahrnehmung des Vorschlags von verschiedenen Akteuren	95
2. Die wichtigsten Vorschriften der RL 2014/42/EU	99
a) Die Rechtsgrundlage	100
b) Der Gegenstand und der Anwendungsbereich	103
c) Die Einziehungsformen unter Harmonisierung	107
aa) Der Stand der Harmonisierung der Einziehungsformen vor der RL 2014/42/EU	108
bb) Die erweiterte Einziehung in Art. 5 RL 2014/42/EU	111
cc) Die Einziehung ohne Verurteilung in Art. 4 (2) RL 2014/42/EU	115
dd) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung als materielle Grenze der Einziehungsanordnung	119
d) Die Garantien unter der Harmonisierung	119
3. Die Bewertung der RL 2014/42/EU	121

V. Die Verordnung (EU) 2018/1805	121
1. Einleitung	121
2. Der Gegenstand und der Anwendungsbereich – Art. 1–3 VO (EU) 2018/1805	123
3. Vom „Strafverfahren“ zum „Verfahren in Strafsachen“ – Überlegungen über den Gegenstand der Art. 1 (1) und (4) VO (EU) 2018/1805	126
4. Die anwendbaren Garantien	130
5. Das Anerkennungsverfahren der grenzübergreifenden Einziehungsentscheidungen nach der VO (EU) 2018/1805 (Kapitel III Art. 14–22)	131
6. Die Versagungs- und Aussetzungsgründe als Grenze der gegenseitigen Anerkennung – Art. 19 und Art. 21 VO (EU) 2018/1805	134
a) <i>Ne bis in idem</i>	136
b) Immunität	139
c) Unzulänglichkeiten in der Einziehungsbescheinigung	140
d) Beiderseitige Strafbarkeit	140
e) Territorialitätsklausel	141
f) Wahrung der Rechte Dritter	142
g) Abwesenheitsverfahren	142
h) Grundrechtsverletzungen	142
VI. Zwischenfazit	144
D. Fazit	145
Zweiter Teil: Länderbericht Deutschland	147
A. Die Stellung der Einziehung im deutschen strafrechtlichen Sanktionensystem	147
B. Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung von 2017	152
C. Die Entstehungsgeschichte der Vermögensabschöpfung in Deutschland	154
D. Die Rechtsnatur der Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB)	160
E. Die verurteilungsunabhängigen Einziehungsformen	165
I. Die materiellrechtliche Ebene	165
1. Die erweiterte Einziehung (§ 73a StGB)	165

2. Die selbstständige Einziehung (§ 76a (1–3) StGB)	169
3. Die selbstständige erweiterte Einziehung (§ 76a (4) StGB)	170
4. Die Verjährungsregeln (§ 76b StGB)	172
5. Die Übergangsregelung nach Art. 316h (1) EGStGB und die rückwirkende Anwendung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	173
II. Die prozessualrechtliche Ebene	175
1. Einführung	175
2. Das selbstständige Einziehungsverfahren (§§ 435 ff. StPO)	178
3. Die Kriterien von § 437 StPO	181
a) Beweismaßstab	183
b) Beweisgegenstand	184
c) Beweislast	184
4. Die Rechtsmittel	185
III. Die vollstreckungsrechtliche Ebene: Das Strafvollstreckungsverfahren (§§ 459g ff. StPO)	185
IV. Die Rechtshilfe bei grenzüberschreitender Einziehung innerhalb der EU (§§ 88 ff. IRG)	187
1. Die zuständige Behörde für die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat	187
2. Ablehnungs- und Aussetzungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen	189
3. Garantien und Rechtsmittel des Einziehungsbetroffenen bei der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Einziehungsentscheidungen innerhalb der EU	193
4. Zeitliche Grenze für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Einziehungsentscheidungen innerhalb der EU	194
F. Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der verurteilungsunabhängigen Einziehungsformen in der deutschen Rechtsordnung	195
G. Ausblick	199

Dritter Teil: Länderbericht Italien	201
A. Das italienische Sanktionensystem und die Stellung der Einziehung darin – im Spannungsfeld zwischen <i>pene, misure di sicurezza</i> und <i>misure di prevenzione</i> als <i>terzo binario</i>	201
B. Das Panorama der Einziehungsformen in Italien	204
C. Ein rechtshistorischer Rückblick – Die wichtigsten Meilensteine in der Entwicklung der Einziehung in der italienischen Rechtsordnung	207
D. Eine schematische Darstellung der italienischen Einziehungskarte	215
I. Art. 240 c.p. – Die unmittelbare traditionelle Einziehung als Sicherungsmaßnahme ( <i>misura di sicurezza</i> )	215
II. Die mittelbare Wertersatzeinziehung ( <i>confisca per equivalente o di valore</i> ) als Strafe	216
III. Die Einziehung nach Krankheit, Flucht, Tod, Unzurechnungsfähigkeit, Verjährung, Amnestie etc.	217
IV. Art. 240–bis c.p. – Die erweiterte Einziehung ( <i>confisca allargata o per sproporzione o estesa</i> )	219
1. Zeitliche Entwicklung und Einordnung	219
2. Rechtsnatur	226
3. Anordnungsvoraussetzungen	228
a) Verurteilung oder Prozessabsprache ( <i>plea bargaining</i> ) aus einer Liste von Straftaten	228
b) Inhaberschaft ( <i>titolarità</i> ) oder Verfügungsmacht ( <i>disponibilità</i> )	230
c) Missverhältnis zwischen dem Wert des Vermögens und dem zu Steuerzwecken erklärten Einkommen oder der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit ( <i>sproporzione reddito dichiarato o attività economica svolta</i> )	231
d) Fehlende Darlegung der legalen Herkunft der Vermögenswerte durch den Verurteilten	234
e) Zwischenfazit	234
4. Verfahrensrechtliche Aspekte	236
a) Beweislast	236
b) Verfahren und Rechtsmittel	237

V. Art. 24 c.a. – Die vermögensbezogenen Präventionsmaßnahmen ( <i>misure di prevenzione patrimoniali</i> )	238
1. Einordnung	238
2. Rechtsnatur	239
3. Anordnungsvoraussetzungen	243
a) Die soziale Gefährlichkeit des Präventionsadressaten	244
aa) Das zweistufige Gefährlichkeitsurteil	244
bb) Der zeitliche Umfang der sozialen Gefährlichkeit	247
cc) Der Adressatenkreis – die allgemeine und qualifizierte Gefährlichkeit	248
dd) Die allgemeine Gefährlichkeit und ihr verfassungsrechtlicher Rahmen	250
ee) Die qualifizierte Gefährlichkeit nach Art. 4 c.a.	253
ff) Zwischenfazit	257
b) Inhaberschaft ( <i>titolarità</i> ) oder Verfügungsmacht ( <i>disponibilità</i> )	258
c) Die illegale Herkunft der Vermögenswerte ( <i>provenienza/origine illecita</i> )	260
d) Das Missverhältnis zwischen den Vermögenswerten und dem angegebenen Einkommen oder der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit ( <i>sproporzione con reddito dichiarato o attività economica svolta</i> )	261
e) Fehlende Darlegung der legalen Herkunft der Vermögenswerte durch den Betroffenen	262
f) Zeitlicher Zusammenhang ( <i>correlazione temporale</i> )	264
4. Verfahrensrechtliche Aspekte	264
E. Die verfassungs- und konventionsrechtliche Legitimation der italienischen Einziehung von Vermögenswerten mutmaßlich illegaler Herkunft ( <i>confisca dei beni di sospetta origine illecita</i> )	269
F. Ausblick	271
Vierter Teil: Länderbericht Griechenland	273
A. Das griechische Einziehungssystem und seine wichtigsten Rechtsgrundlagen	273
I. Die Einziehung im Allgemeinen Teil des grStGB	273
II. Die Einziehung im Besonderen Teil des grStGB	275

III. Die Einziehung im Nebenstrafrecht	277
B. Die historische Entwicklung der Einziehung im griechischen Rechtsraum	278
I. Vom attischen (Straf-)Recht bis zum grStGB von 1950/51	278
II. Die jüngste Entwicklung der Einziehung	282
1. G. 4478/2017	282
2. G. 4619/2019	287
C. Die wichtigsten Einziehungsformen in der griechischen Strafrechtsordnung	287
I. Die Einziehung nach Verurteilung – Art. 68 (1), (3) und (4) grStGB, Art. 40 (1) und (2) G. 4557/2018, Art. 2 und 4 (1) RL 2014/42/EU	287
1. Die allgemeinen Bestimmungen im Strafgesetzbuch (Art. 68 grStGB)	288
a) Art. 68 (1) grStGB – Die direkte Einziehung nach Verurteilung gegen Täter oder Teilnehmer	288
b) Art. 68 (3) grStGB – Die Wertersatzeinziehung	294
c) Art. 68 (4) grStGB – Die Geldstrafe	295
d) Art. 68 (2) grStGB – Das Verhältnismäßigkeitsprinzip	297
2. Die speziellen Bestimmungen in der Geldwäschegesetzgebung (Art. 40 G. 4557/2018)	300
a) Art. 40 (1) G. 4557/2018 – Die direkte Einziehung nach Verurteilung gegen Täter oder Teilnehmer	300
b) Art. 40 (2) G. 4557/2018 – Die Wertersatzeinziehung und die Geldstrafe	302
3. Zwischenergebnis	303
II. Die Dritteinziehung – Art. 68 (5) grStGB und Art. 40 (1) (3) G. 4557/2018	303
III. Die Einziehung ohne Verurteilung	309
1. Art. 76 grStGB – Einziehung als Sicherungsmaßnahme	309
2. Art. 40 (3) G. 4557/2018 – Die Einziehung ohne Verurteilung (des Täters)	310
3. Art. 41 (1) G. 4557/2018 – Staatliche Entschädigung	314
4. Art. 160 G. 2960/2001 – Einziehung bei Schmuggelei im nationalen Zollkodex	320
5. Art. 9 G. 3213/2003 – Einziehung bei Ungerechtfertigter Bereicherung	322



D. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen	331
I. Das Gesamtbild der für die Einziehung relevanten Verfahrensstadien in der griechischen Strafprozessordnung	331
II. Die Einziehungsanordnung im Zwischenverfahren	333
1. Der Beschluss des Justizrats zur Einziehungsanordnung – Art. 311 (2) (5) grStPO und das Rechtsmittel der Berufung – Art. 311 (2) (6) grStPO	333
2. Die Anordnung der Einziehung ohne Verurteilung – Art. 311 (3) (2) grStPO	334
III. Die Einziehungsanordnung im Hauptverfahren	335
IV. Die Vollstreckung der Einziehungsanordnung	337
V. Die Rechtsmittel im Zwischenverfahren und im Hauptverfahren	337
VI. Die grenzüberschreitende Einziehung	338
1. Die zuständige Behörde für die Übermittlung (Entscheidungsstaat) und die Anerkennung und Vollstreckung (Vollstreckungsstaat) der Einziehungsentscheidungen	338
2. Die Rechtsmittel	339
E. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Einziehung	340
F. Ausblick	344
 Fünfter Teil: Rechtsvergleichende Aspekte und Schlussfolgerungen	 349
A. Rechtsvergleichende Aspekte	349
B. Schlussfolgerungen	366
 Literaturverzeichnis	 373
 Anhang – Die wichtigsten Bestimmungen zur NCBC	 395



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdR	Europäischer Ausschuss der Regionen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AISDUE	Associazione Italiana Studiosi di Diritto dell'Unione Europea
AML	Anti-Money Laundering
AMO	Asset Management Office, Vermögensverwaltungsstelle
ANBSC	<i>Agenzia Nazionale per l'amministrazione e la destinazione dei beni sequestrati e confiscati alla criminalità organizzata</i>
AP	<i>Areios Pagos</i> – oberster Gerichtshof in Griechenland in Zivil- und Strafsachen
ARO	Asset Recovery Office, Vermögensabschöpfungsstelle
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage(n)
Bd.	Band; Bände
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
c.a.	<i>Codice Antimafia</i> – italienisches Antimafia-Gesetzbuch

## Abkürzungsverzeichnis

c.c.	<i>Codice Civile</i> – italienisches Zivilgesetzbuch
c.p.	<i>Codice Penale</i> – italienisches Strafgesetzbuch
c.p.p.	<i>codice di procedura penale</i> – italienisches Strafverfahrensgesetz
ca.	circa
CARIN	<i>Cadmen Asset Recovery Inter-Agency Network</i>
Cass.	<i>Corte di Cassazione</i> – italienisches Kassationsgericht
CCC	<i>Constitutio Criminalis Carolina</i>
CCE & RICO	<i>Continuing Criminal Enterprise &amp; Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act</i> der USA von 1970
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CFT	<i>Counter-Terrorist Financing</i>
CJEU	Court of Justice of the European Union – Europäischer Gerichtshof
Corte Cost.	<i>Corte Costituzionale</i> – italienisches Verfassungsgericht
Cost.	<i>Costituzione</i> – italienische Verfassung
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
d.h.	das heißt
D.L./d.l.	<i>decreti legge</i> – Gesetzesdekret
D.Lgs./d.lgs.	<i>decreto legislativo</i> – gesetzvertretendes Dekret
D.P.R.	<i>Decreto del presidente della Repubblica</i> – Dekret des Präsidenten der Republik
ders.	derselbe
DIA	<i>direttore della Direzione investigativa antimafia</i> – Direktor der Direktion für Antimafiaermittlungen
dies.	dieselbe
Dir. pen. proc.	Diritto penale e processo
disp. att. c.p.p.	<i>disposizioni di attuazione del codice di procedura penale</i> – Durchführungsbestimmungen des Strafverfahrensgesetzes
DPC	Diritto Penale Contemporaneo
Ebd.	ebenda
ECBA	European Criminal Bar Association
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EED	Enosi Ellinon Dimosiologon
EG	Europäische Gemeinschaft

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EJCCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EJN	European Judicial Network
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg.	endgültig
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EPPO	Europäische Staatsanwaltschaft
ERA	Europäische Rechtsakademie
ErwG.	Erwägungsgrund
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuCLR	European Criminal Law Review
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EUR	Euro
Eur J Crim Policy Res	European Journal on Criminal Policy and Research
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
FS (f.)	Festschrift (für)
FSRB	FATF-style regional body
G.	Gesetz
GA	Goltdammer´s Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
gg.	gegen

## Abkürzungsverzeichnis

GM	Gemeinsame Maßnahme
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRECO	Group of States against Corruption
grGG	Griechische Verfassung
grStGB	Griechisches Strafgesetzbuch
grStPO	Griechische Strafprozessordnung
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.S.	in dem/diesem Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
ibid.	ebenda
IELR	International Enforcement Law Reporter
IRG	Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
ISTAT	Istituto Nazionale di Statistica – Staatliches italienisches Statistikamt
JA	Juristische Arbeitsblätter
JFC	Journal of financial crime
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KEDE	Griechischer Kodex für die Beitreibung von Schulden für den Staat
KG	Kammergericht Berlin
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
let.	Buchstabe
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
m.Verw.	mit Verweis(en)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
Mrd.	Milliarde
MüKoStGB/StPO	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch/zur Strafprozessordnung
n.	numero

n.c.n.p.s.l.	Nullum crimen, nulla poena sine lege
n.Chr.	nach Christus
n.F.	neue Fassung
NCB	<i>non-conviction-based</i>
NCBC	<i>non-conviction-based confiscation</i>
NCBF	<i>non-conviction-based forfeiture</i>
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
No.	number
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OJ	Official Journal of the European Union
OK	Organisierte Kriminalität
OLAP	Olomeleia Areios Pagos
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität v. 15.7.1992 (BGBl. I 1302)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
para.	paragraph
PoinCh	Poinika Chronika
PoinDik	Poiniki Dikonomia
Prot.	Protokoll
RB	Rahmenbeschluss
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RFSR	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie

## Abkürzungsverzeichnis

Rn.	Randnummer(n)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RW	Rechtswissenschaft
s.	siehe
S.	Seite; Satz
s.g.	so genannte(r/s)
s.o.	siehe oben
SDOE	griechisches Sondersekretariat der Einheit für Finanz- und Wirtschaftskriminalität
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. 2000 Nr. L 239 S. 19)
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
SK-grStGB	Systematischer Kommentar zum grStGB
sog.	sogenannte(r/s)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft
StAR	Stolen Asset Recovery Initiative
StE	<i>Symboulío tis Epikrateias</i> – Staatsrat (griechisches Verfassungsgericht und oberstes Verwaltungsgericht)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
SWD	Staff Working Document
SymvEfThes	<i>Symboulío Efeton Thessallonikis</i> – Berufungsrat Thessaloniki
Trib.	<i>Tribunale</i>
TUF	<i>Testo unico della finanza</i>
TULD	<i>Testo unico delle disposizioni legislative in materia doganale</i>
u.	und
u.a.	und andere; unter anderem
u.v.	unter vielen
UK	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
UN	Vereinte Nationen



UNAFEI	United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders
UNCAC	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (Merida-UN-Konvention von 2003)
UNCATND	Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Wiener Konvention von 1988)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung
UNTOC	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention von 2000)
Urt.	Urteil
US/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
v.	von/vom; versus
v.Chr.	vor Christus
verb. Rs.	verbundene Rechtssache(n)
Verf.in	Verfasserin
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume – Band
WD	Wissenschaftliche Dienste
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Yper.	Yperaspisi
z.B.	zum Beispiel
ZIS	(Online-)Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zutr.	zutreffend
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen



# Einleitung

## A. Einführung in das Thema

### I. Die Einziehung von Taterträgen in der EU zwischen Pluralisierung und Harmonisierung

In der Europäischen Union (EU) wird die Einziehung von Erträgen aus Straftaten (im deutschen Sprachraum auch als strafrechtliche Vermögensabschöpfung bekannt) seit langem als eines der wirkungsvollsten Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität angesehen. Die Einziehung richtet sich gegen den Hauptgrund der Existenz krimineller Vereinigungen, nämlich gegen die Gewinnmaximierung durch illegale Mittel. Die Einziehungsanordnung wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung erreicht, die zur endgültigen Entziehung von (unrechtmäßig erlangten) Vermögensgegenständen führt.<sup>1</sup> Dieser Ausschnitt ist nur ein Beispiel dafür, was man auf einer offiziellen Website der EU findet, wenn man nach dem Begriff der Einziehung sucht.

Die erste wichtige Erkenntnis gleich zu Beginn dieser Forschung war, dass sich die Einziehungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten erheblich voneinander unterscheiden.<sup>2</sup> Die Unterschiede sind vielfältig. Jede nationale Rechtsordnung kennt in ihrem Einziehungsinstrumentarium verschiedene Einziehungsformen (Einziehung nach Verurteilung und Einziehung ohne Verurteilung), die sich zumeist hinsichtlich ihres Gegenstandes (Taterträge, Tatprodukte, Tatmittel, Tatobjekte), ihrer Rechtsnatur (Strafe, Sicherungsmaßnahme, *sui generis* Maßnahme), ihrer materiell- und verfahrensrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen (Anordnungsbehörde, Strafverfahren oder selbstständiges Einziehungsverfahren) und ihrer Rechtsfolgen (zwingende oder fakultative Einziehungsanordnung) unterscheiden. Es ist nicht einmal sicher, dass alle Einziehungsformen in den Rechtsordnungen der

---

1 Abrufbar unter <https://e-justice.europa.eu/94/DE/confiscation?init=true> (zuletzt am 6.6.2023 abgerufen).

2 Ein kurzer Blick in den Bericht der Kommission von 2021 (Study on freezing, confiscation and asset recovery – what works, what does not work, Country chapters, HOME/2018/ISFP/FW/EVAL/0081) genügt, um diese Auffassung zu bestätigen.

EU-Mitgliedstaaten immer im Rahmen des Strafrechts geregelt werden.<sup>3</sup> Es ist also diese Vielfaltigkeit der nationalen Einziehungssysteme, die zu der Vorstellung führt, dass die Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU am besten mit einem bunten Mosaik verglichen werden kann.

Die zweite, ebenfalls relativ schnell gewonnene Erkenntnis war, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen gerade durch diese Unterschiede zwischen den nationalen Einziehungssystemen behindert wird. Es kommt häufig vor, dass die nationale Behörde des Vollstreckungsstaates eine Einziehungsentscheidung, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat als Entscheidungsstaat erlassen wurde, nicht anerkennt und vollstreckt, wenn sie nicht über eine äquivalente Einziehungsform in ihrem nationalen Einziehungssystem verfügt.<sup>4</sup> Infolgedessen sind die Einziehungsquoten auf EU-Ebene nach wie vor sehr niedrig, was dem Potenzial der Einziehung als eines der wirksamsten Mittel der Kriminalitätsbekämpfung, das in den Rechtsakten der EU immer wieder betont wird,<sup>5</sup> nicht gerecht wird. Die EU ist sich dieser Tatsache bewusst und versucht, parallel und im Wesentlichen auf zwei Ebenen tätig zu werden, indem sie einerseits die nationalen Einziehungssysteme schrittweise harmonisiert und andererseits die gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen erleichtert. Die Einziehung von Erträgen aus Straftaten erfährt somit eine intensive Europäisierung.

## II. Die Einziehung von Taterträgen in der EU als Rechtsinstitut, kriminalpolitisches Instrument und soziale Forderung

Die Einziehung ist kein neues Rechtsinstitut, das in den letzten Jahren im Rahmen des europäischen Strafrechts entstanden ist, so wie z.B. der Euro-

---

3 Bekannte Beispiele für *in rem*-Einziehungsverfahren in den Rechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten sind die zivilrechtlichen Einziehungsverfahren in Bulgarien und Slowenien sowie das administrativ-präventive Einziehungsverfahren in Italien. Vgl. dazu *ibid.*, S. 69, 302, 304, 599.

4 Genau dieses Problem scheint die neue VO (EU) 2018/1805 (Fn. 12) lösen zu wollen, denn in ErwG. 13 heißt es: „Auch wenn solche Entscheidungen im Rechtssystem eines Mitgliedstaats möglicherweise nicht existieren, sollte der betreffende Mitgliedstaat die von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Entscheidung anerkennen und vollstrecken können“.

5 Vgl. dazu ErwG. 3 sowohl der RL 2014/42/EU (Fn. 11) als auch der VO (EU) 2018/1805.

päische Haftbefehl (EuHb) oder die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA). Obwohl es sich heute um ein Rechtsgebiet mit starkem europäischem Einfluss handelt, darf nicht vergessen werden, dass die Einziehung als Rechtsinstitut schon seit langem existiert und ihre Wurzeln im römischen Recht hat.<sup>6</sup> Und obwohl sie lange Zeit in Vergessenheit geraten war, hat sie seit der Ende der 1900er-Jahre auf internationaler Ebene eine Renaissance erlebt.<sup>7</sup> Sie wurde aus der „Mottenkiste“ der Strafrechtsgeschichte geholt, um neue, bedrohliche grenzüberschreitende Kriminalitätsphänomene wie organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus, Korruption und andere Formen der Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen.<sup>8</sup> Seitdem hat sie eine intensive Internationalisierung<sup>9</sup> und Europäisierung<sup>10</sup> erfahren. Insbesondere im Hinblick auf die Europäisierung versucht die EU durch eine Reihe von Rechtsakten (zunächst durch Rahmenbeschlüsse als Rechtsinstrumente der „Dritten Säule“, nach dem Vertrag von Lissabon durch eine Richtlinie (RL 2014/42/EU)<sup>11</sup> und – noch mutiger – durch eine Verordnung (VO (EU) 2018/1805)<sup>12</sup> und jetzt durch einen neuen Richtlinienvorschlag 2022<sup>13</sup>) die beiden oben genannten Ziele der Harmonisierung und der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen. Nachdem also die Einziehung

---

6 Vgl. dazu *Arnold*, Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, 2015, S. 6 ff.

7 Vgl. dazu *Fernandez-Bertier*, in: Ligeti/Simonato, Chasing Criminal Money, 2017, S. 62, 75, der eine „(r)evolution (or rebirth)“ der Einziehung von Taterträgen zeitlich im Jahr 1970 und geographisch in den USA platziert.

8 *Ibid.*, S. 62 ff., der vier (4) Entwicklungsphasen der Einziehung von Taterträgen unterscheidet, nämlich die Wiederbelebung und Fokussierung auf die Erträge in den 1970er–1980er-Jahren („war on drugs and on organised crime“), die Konsolidierung und Ausweitung in den 1990–2010er-Jahren („war on acquisitive crime“), die Neudefinition des Anwendungsbereichs und der Reichweite in den 2000er-Jahren („war on terror“) und die exzessive Auslegung in den 2000–2010er-Jahren („war on white-collar crime“).

9 S. ausführlich unten Erster Teil, B.

10 S. ausführlich unten Erster Teil, C.

11 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 v. 29.4.2014, S. 39 ff.).

12 Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 v. 28.11.2018, S. 1 ff.).

13 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, v. 25.5.2022, COM(2022) 245 final – 2022/0167(COD). Für eine erste Kommentierung des neuen Richtlinienvorschlags s. *Sakellarakis*, NJECL 13(4) 2022, 478.

einmal aus dem Winterschlaf erwacht ist, scheint sie nicht vorzuhaben, in absehbarer Zeit dorthin zurückzukehren – ganz im Gegenteil.

Das kriminalpolitische Bedürfnis, das durch die Einziehung befriedigt werden soll, besteht darin, dass die Strafverfolgungsbehörden das Geld selbst ins Visier nehmen sollen, anstatt einzelne Täter zu verfolgen. Im Rahmen des sogenannten „*follow the money approach*“<sup>14</sup> stellt die Vermögensabschöpfung daher neben der Geldwäschegesetzgebung die Zweite Säule dieses alternativen, „gegen das illegal erworbene Vermögen“ gerichteten Ansatzes dar. „*Crime does not pay*“<sup>15</sup> und „*Hit them where it hurts the most*“<sup>16</sup> sind die prominentesten Zitate, die die *ratio* für die Renaissance der Gewinnabschöpfung aus Straftaten liefern: Straftaten dürfen sich nicht lohnen, und die Abschöpfung unrechtmäßig erworbenen Reichtums kann den Tätern mehr wehtun als Freiheitsstrafen.<sup>17</sup> Der Schluss daraus: Was unrechtmäßig erworben wurde, soll nicht in den Händen der Täter bleiben. In diesen Sätzen bündelt sich auch die hohe kriminalpolitische Relevanz des Themas. Dort, wo die traditionellen Strafen keine adäquate Antwort mehr bieten können, um die genannten bedrohlichen Kriminalitätsphänomene wirksam zu bekämpfen, scheint die Einziehung langsam die Oberhand zu gewinnen. Es ist allgemein bekannt, dass es sehr schwierig ist, hochrangige Kriminelle aus organisierten kriminellen Gruppen zu verurteilen, da keine

---

14 Vgl. dazu Naylor, *Social Justice*, 28 (3 (85)) 2001, 121, 121 f., der erwähnt: „*Instead of simply closing rackets that generate illegal income, the central objective has become to attack the flow of criminal profits after they have been earned*“, was später als „*follow the money strategy*“ bezeichnet wird; Stessens, *Money Laundering*, 2000, S. 12, der diese neue Strafrechtspolitik zwar nicht ausdrücklich als „*follow the money*“ bezeichnet, aber hervorhebt: „*This new policy strives to curb crime by taking away the profits of crime, rather than by punishing the individuals who have allegedly committed the crimes.*“

15 So auch u.a. ausdrücklich die Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten: Straftaten dürfen sich nicht auszahlen, v. 2.6.2020, COM(2020) 217 final.

16 Nelen, *Crime, Law and Social Change*, 41(5) 2004, 517, der einleitend feststellt: „*By dismantling their organisations financially, criminals must be hit at their supposedly most vulnerable spot: their assets. Such an approach is expected to have more impact on the activities of a criminal organisation than the imposition of long terms of imprisonment to some of its members.*“

17 S. auch Ligeti/Simonato, in: dies., *Chasing Criminal Money*, 2017, S. 1–2, die in diesen beiden Zitaten die strafende und vergeltende Dimension der Vermögensabschöpfung erkennen.